Verwaltungbericht der Justizdirektion des Kantons Bern

Autor(en): **Moine, V. / Gafner, M.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1951)**

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-417434

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

VERWALTUNGSBERICHT

DER

JUSTIZDIREKTION DES KANTONS BERN

FÜR DAS JAHR 1951

Direktor: Regierungsrat Dr. **V. Moine**
Stellvertreter: Regierungsrat Dr. **M. Gafner**

I. Allgemeiner Teil

1. Gesetzgebung

Durch Dekrete vom 15. Mai 1951 bewilligte der Grosse Rat in den drei Amtsbezirken Burgdorf, Interlaken und Porrentruy eine zweite Gerichtspräsidentenstelle. Mit Dekret vom 14. November 1951 wurden die Gerichtsbehörden des Amtsbezirkes Biel neu organisiert durch Bewilligung eines vierten Gerichtspräsidenten und Erhöhung der Zahl der Amtsrichter von vier auf acht; im weitern hob er durch Dekret vom 5. März 1951 die Zusammenlegung der Ämter des Gerichtspräsidenten und des Regierungsstatthalters im Amtsbezirk Trachselwald wieder auf.

In der Herbstsession führte der Grosse Rat die zweite Beratung des Gesetzes über den Ausbau der Rechtspflege durch und stimmte in der Schlussabstimmung vom 11. September dem Gesetzesentwurf einmütig zu.

2. Herausgabe einer neuen Gesetzessammlung

Ausstehend ist nur noch der Registerband der französischen Ausgabe, der zwar erstellt ist, sich aber noch im Druck befindet.

3. Übersicht über den Stand der noch hängigen, erheblich erklärten Motionen und Postulate

Die noch hängigen Motionen und Postulate bezogen sich alle auf das Gerichtswesen und wurden, soweit sie berücksichtigt werden konnten, im Gesetze über den Ausbau der Rechtspflege verwertet. Auf Ende des Berichtsjahres waren keine unsere Direktion betreffenden Motionen und Postulate hängig.

4. Rechnungswesen

a) Gerichtsverwaltung:

Ausgaben	Fr. 5 159 130.—
Einnahmen	» 1 541 220.—
Mehrausgaben	Fr. 3 617 910.—

b) Justizverwaltung:

Einnahmen	Fr. 6 328 025.—
Ausgaben	» 4 952 631.—
Mehreinnahmen	Fr. 1 375 394.—

Die Besserstellung gegenüber dem Voranschlag beträgt im gesamten Fr. 103 265.— und ist auf die vermehrten Einnahmen aus Gebühren zurückzuführen. Die Kostenvorschüsse in Strafsachen beliefen sich auf Fr. 547 082.— (1950 = 606 451.—). In armenrechtlichen Zivilstreitigkeiten wurden 354 Honorarforderungen von Armenanwälten mit Fr. 78 518.90 bezahlt (1950 = 282 mit Fr. 62 833.55). Für amtliche Verteidigungen in Strafgeschäften waren in 64 Fällen die Anwaltsentschädigungen mit Fr. 24 667.05 zu tragen (1950 = 87 mit Fr. 31 034.25).

II. Besonderer Teil

1. Wahlen

I. Infolge Ablebens oder Rücktrittes der bisherigen Amtsinhaber wurden durch den Regierungsrat neu gewählt:

a) zum Grundbuchverwalter von Nieder-Simmental: Brunner Hugo, bisher Grundbuchverwalter von Ober-Simmental;

b) zu Stellvertretern der Betreibungs- und Konkursbeamten von
Ober-Simmental: Rosa Ueltschi, Angestellte des Betreibungsamtes, Blankenburg;
Burgdorf: Aldo Zaugg, Gerichtsschreiber, Burgdorf;

c) zu Gerichtsschreibern von
Burgdorf: Aldo Zaugg, Fürsprecher, Adjunkt der kantonalen Fürsorgedirektion, Bern;
Interlaken: Heinz Junker, Fürsprecher, Bern;

d) zu Grundbuchverwaltern von
Bern: Max Häberli, Grundbuchverwalter, Burgdorf;
Burgdorf: Remo Hofer, Adjunkt des Grundbuchamtes, Bern;
Biel: Gottfried von Rütte, Grundbuchverwalter, Büren a. d. A.

II. Vom Regierungsrat wurden durch stille Wahl als gewählt erklärt:

a) zum Gerichtspräsidenten von Trachselwald: Grossenbacher Peter, Gerichtsschreiber, Trachselwald;

b) zum Gerichtsschreiber- und Betreibungsbeamten von Trachselwald: Kurt Marti, Fürsprecher, Aarberg;

c) zum Gerichtsschreiber- und Betreibungsbeamten von Ober-Simmental: Johannes Friedli, Fürsprecher, Zweisimmen;

d) zum Gerichtspräsidenten von Porrentruy: Hubert Piquerez, Fürsprecher, Porrentruy;

e) zum Gerichtspräsidenten von Burgdorf: Walter Dick, Gerichtsschreiber, Burgdorf;

f) zum Gerichtsschreiber- und Betreibungsbeamten von Aarwangen: Walter Morgenthaler, Fürsprecher, Bern;

g) zum Regierungsstatthalter von Burgdorf: Rudolf Scheidegger, Aktuar des Regierungsstatthalteramtes, Burgdorf.

III. Im öffentlichen Wahlgang wurden durch das Volk neu gewählt:

a) zum Gerichtsschreiber- und Betreibungsbeamten von Wangen: Rolf Steiner, Fürsprecher, Bern;

b) zum Gerichtspräsidenten von Interlaken: Dr. Heinz Zollinger, Gerichtsschreiber, Interlaken;

c) zum Regierungsstatthalter- und Gerichtspräsidenten von Nidau: Max Stebler, Gerichtsschreiber, Nidau;

d) zum Gerichtsschreiber- und Betreibungsbeamten von Nidau: Felix Bangerter, Fürsprecher, Nidau;

e) zum Betreibungsbeamten von Konolfingen: Hans Bührer, Gerichtsschreiber, Schlosswil.

2. Regierungsstatthalterämter

Beschwerden sind im Berichtsjahr keine eingelangt. Auf einem Regierungsstatthalteramt ist die Erledigung der Administrativstreitigkeiten immer etwas im Rückstand. Es wurde eine Untersuchung angeordnet, die im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen war. Ein Regierungsstatthalteramt musste angewiesen werden, sich beim Bezug der Gewerbescheingebühren an die vorhandenen Weisungen zu halten. Eine Anregung, den Vollzug der auf Bussen und Kosten lautenden Urteile dem Regierungsstatthalteramt zu übertragen, wurde abgelehnt.

3. Notariat

Zu der ersten Notariatsprüfung meldeten sich 15 Bewerber, 12 bestanden sie, 3 wurden abgewiesen.

An der zweiten Prüfung nahmen 19 Bewerber teil, 17 wurden patentiert, 2 wurden abgewiesen.

2 praktizierende Notare sind im Berichtsjahre gestorben. Die Bewilligung zur Berufsausübung sowie die Bewilligung zur Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit wurden 10 Notaren erteilt, 1 davon als angestelltem Notar.

Vom Vorjahr haben wir 3 unerledigte Disziplinarfälle übernommen; neu eingegangen sind 21 Beschwerden. 20 Fälle sind erledigt worden, und 4 Fälle wurden auf das neue Jahr übertragen. In 2 Fällen mussten Disziplinarstrafen ausgesprochen werden, nämlich: je ein Verweis und Busse von Fr. 200.

Begehren um amtliche Festsetzung von Kostenrechnungen wurden im Berichtsjahr 17 eingereicht; dazu kamen 3 Fälle, die im Vorjahre nicht erledigt werden konnten. In 4 Fällen wurde die Rechnung des Notars herabgesetzt; 2 Gesuche wurden abgewiesen, und die übrigen wurden durch Rückzug oder Vergleich erledigt; 3 Fälle mussten auf das neue Jahr übertragen werden.

Auf Ende des Berichtsjahres praktizierten im Kanton Bern 305 Notare (mit Einschluss der angestellten Notare).

Die Notariatskammer hielt insgesamt 4 Sitzungen ab.

4. Grundbuchwesen (Grundbuchämter)

a. Grundbuchbereinigung

Die Bereinigung kantonaler Grundbücher und die Anlage schweizerischer Grundbücher wird, soweit dies die laufenden Geschäfte und das zur Verfügung stehende Personal erlauben, gefördert. Für einige Gemeinden wird man im Laufe des Jahres 1952 das schweizerische Grundbuch in Kraft erklären können.

Das Grundbuch, das für den im Kanton Bern gelegenen Teil der solothurnischen Gemeinde Schnottwil erstellt wurde, konnte, nach erfolgter Grenzverlegung, endlich den solothurnischen Behörden übergeben werden.

In nicht vermessenen Gemeinden wurde seinerzeit für verschiedene Grundstücke, die nicht aneinander grenzen, leider nur ein Grundstückblatt erstellt und umgekehrt, wo Miteigentum in Frage stand und dieses nutzungshalber ausgeschieden ist, für jeden Mieteigentümer ein besonderes Blatt. Die Abklärung und Ausscheidung, vor allem der Dienstbarkeiten, wird recht viel Arbeit bringen.

Die vier sogenannten Bereinigungsbeschwerden werden sich vermutlich in Verhandlungen mit den Beteiligten erledigen lassen.

b. Grundbuchführung und Gebührenbezug

Weder die Grundbuchführung noch der Gebührenbezug haben nennenswerte Anstände ergeben. Die weitgehende Verantwortung bringt eine gewissenhafte Behandlung der den Grundbuchämtern zugehenden Geschäfte.

Mit der Erledigung der Differenzen zwischen den Auszügen aus dem Register der amtlichen Werte wird man sich noch einige Zeit befassen müssen. Die Gesamtrevision der Schätzungen der brandversicherten Gebäude ist noch nicht beendet. Unerledigte, zum Teil ziemlich zurückliegende Planänderungen, werden immer wieder gemeldet.

Eine Wegparzelle, die einer längst liquidierten Aktiengesellschaft gehörte, konnte als herrenloses Land der Einwohnergemeinde Bern überlassen werden.

Einem fremden Staat — Spanien — wurde die Erwerbung von Grundeigentum für seine Gesandtschaft bewilligt.

Von den 35 Beschwerden, wovon 20 im Berichtsjahr eingingen, sind 19 erledigt worden. Sechs davon mussten dem Regierungsrat zum Entscheid unterbreitet werden, fünf wurden abgewiesen und eine zugesprochen. Neun wurden zurückgezogen, in den übrigen Fällen wurde Weisung erteilt, wie das Geschäft zu behandeln sei.

In 66 Fällen hatte man zu Gebührenfragen Stellung zu nehmen. Einige Eingaben wurden im Einverständnis mit der Finanzdirektion erledigt. Eine wurde dem Regierungsrat unterbreitet.

Von den vier Kreisschreiben betraf:
das eine die Wiedergabe der Flächenangaben in den Auszügen aus dem Register der amtlichen Werte,
das zweite die Behandlung der sogenannten Naturdenkmäler, ein drittes die Rekurse gegen Schätzungen durch die Gültschatzungskommission und
das vierte das sogenannte Stockwerkseigentum.

Im übrigen waren, wie üblich, Kreditgesuche für Mobiliar — in Laufen in Verbindung mit dem Umbau des Amthauses — Besoldungseingaben und Wahlgeschäfte zu behandeln.

Die Gesamtzahl der den Grundbuchämtern zugegangenen Geschäfte ergibt sich aus der beiliegenden Zusammenstellung. Nennenswerte Änderungen sind, im Vergleich zum Vorjahr, nicht eingetreten.

c. Massnahmen gegen die Bodenspekulation sowie zum Schutze der Pächter

Den erstinstanzlichen Behörden (Regierungsstatthaltern) sind nach den eingegangenen Berichten 5120 Geschäfte zugegangen, gegen 4920 im Vorjahr.

Den 39 Gesuchen um Verkürzung der Pachtdauer ist mit 2 Ausnahmen entsprochen worden.

Von den übrigen Gesuchen, worin 445 um vorzeitige Veräusserung inbegriffen sind, wurden 92 abgewiesen.

Unserer Direktion sind 43 Rekurse zugegangen. Von diesen sowie von den vom Vorjahr übernommenen konnten 51 erledigt werden. Davon wurden 23 dem Regierungsrat unterbreitet; er hat 12 dieser Rekurse abgewiesen und 11, in der Mehrzahl Rekurse der Landwirtschaftsdirektion gegen die erfolgte Genehmigung, gutgeheissen. Die übrigen 28 liessen sich in Verhandlungen mit den Beteiligten erledigen.

Die im letzten Jahresbericht erwähnte staatsrechtliche Beschwerde hat das Bundesgericht abgeschrieben. Die vier Kaufverträge, wovon alle voneinander abhängig waren, wurden aufgehoben.

Einem Gesuch, für bestimmte Liegenschaften die Bestimmungen der BRB über Massnahmen gegen die Bodenspekulation als nicht anwendbar zu erklären, hat der Regierungsrat entsprochen.

Zur Orientierung mag darauf hingewiesen sein, dass der Kassationshof des Bundesgerichts in einem Entscheid vom 8. Dezember 1951 auf Art. 253 Abs. 1 des schweizerischen Strafgesetzbuches verwiesen hat, wonach strafbar ist, wer durch Täuschung bewirkt, dass ein Beamter oder eine Person öffentlichen Glaubens eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet. Eine solche Täuschung kann vorliegen, wenn dem beurkundenden Notar ein unrichtiger Kaufpreis angegeben wird.

d. Verhütung der Überschuldung landwirtschaftlicher Liegenschaften

Nach den Berichten, die uns zugegangen sind, hatten die Regierungsstatthalter, als erstinstanzliche Behörden, 778 Geschäfte zu behandeln. Davon waren 51 Gesuche um Überschreitung der Belastungsgrenze, 311 Begehren, bestimmte Liegenschaften als nichtlandwirtschaftliche zu bezeichnen, und 416 Anträge, Liegenschaften dem Entschuldungsgesetz zu unterstellen und die Belastungsgrenze festzusetzen.

Das vereinfachte Unterstellungsverfahren, wie es in Art. 4 des einfachen Gesetzes zum sogenannten Entschuldungsgesetz umschrieben ist, scheint in einzelnen Amtsbezirken noch zu wenig bekannt zu sein.

Unserer Direktion sind 16 Geschäfte, worin 5 Rekurse inbegriffen sind, zugegangen. Die Rekurse sowie 2, welche vom Vorjahr übernommen wurden, haben ihre Erledigung gefunden. 3 wurden dem Regierungsrat unterbreitet, er hat 2 abgewiesen und 1 zugesprochen. In 4 Fällen wurde der Rekurs, nach erfolgter Abklärung, zurückgezogen.

Die in Art. 6 des BG vom 12. Dezember 1940 über die Entschuldung landwirtschaftlicher Heimwesen vorgesehenen Vorschriften über die Schätzung — das eidgenössische Schätzungsreglement — sowie die zugehörige Anleitung sind am 28. Dezember 1951 erschienen. Nach Art. 5 dieses Reglementes kann für die Schätzung auf eine kantonale Bewertung abgestellt werden, sofern die massgebenden kantonalen Normen vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement anerkannt werden. Diese Anerkennung ist zugesichert. Sie wird in Verbindung mit dem Schätzungsreglement zur Abänderung der Instruktion für die Gültschatzungskommissionen vom 15. Oktober 1929 führen.

e. Meliorationen

Es sind uns 26 Geschäfte zum Mitbericht überwiesen worden. Darin sind die Anfragen, ob die für die allfällige Rückerstattung von Subventionen geleistete Sicherheit als genügend anzusehen sei, inbegriffen.

Die Anmerkung im Grundbuch, der Eigentümer sei Mitglied der Flurgenossenschaft X, sollte nicht jahrelang unterbleiben. Bei der Auszahlung von Teilbeträgen

Amtsbezirke	I. Eigentumsübertragungen									II. Dienstbarkeiten und Grundlasten	
	Anzahl							Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	Anzahl	Zahl der betroffenen Grundstücke
	Erbgang, Teilung und a. o. Ersitzung	Kauf und Tausch	Aus ehelichem Güterrecht	Zwangsverwertungen	Expropriationen	Neue Grundbuchblätter	Total				
									Fr.		
1. Aarberg	71	273	2	2	—	—	348	1 338	9 421 731.—	174	467
2. Aarwangen	110	553	2	2	—	148	815	1 541	13 640 867.—	324	592
3. Bern	289	1719	3	4	29	462	2 506	3 448	161 976 995.—	765	2 389
4. Biel	77	477	—	2	—	123	679	965	24 893 275.—	414	1 089
5. Büren	79	287	—	—	—	67	433	1 311	6 330 696.—	91	166
6. Burgdorf	94	375	—	2	—	902	1 373	2 310	17 573 825.—	181	450
7. Courtelary	51	333	—	3	—	87	474	1 222	7 789 137.—	131	270
8. Delsberg	77	356	—	—	—	81	514	1 387	7 277 097.—	93	198
9. Erlach	103	258	—	—	—	37	398	1 514	4 305 066.—	44	133
10. Fraubrunnen	69	194	—	1	—	462	726	1 495	7 751 602.—	141	281
11. Freibergen	40	119	—	—	—	17	176	892	2 982 353.—	19	49
12. Frutigen	160	353	1	—	—	78	592	851	5 985 697.—	223	413
13. Interlaken	253	526	—	2	—	175	956	2 161	14 347 703.—	314	592
14. Konolfingen	93	561	1	—	—	462	1 117	1 324	11 743 813.—	302	565
15. Laufen	112	281	3	2	—	32	430	1 222	4 051 272.—	51	131
16. Laupen	37	76	—	—	—	17	130	503	4 136 068.—	52	194
17. Münster	90	484	—	8	—	173	755	2 119	11 513 495.—	248	489
18. Neuenstadt	32	99	—	—	—	10	141	385	1 707 411.—	24	54
19. Nidau	100	340	—	1	—	79	520	1 111	9 657 336.—	144	409
20. Oberhasli	103	165	—	—	—	82	350	717	3 374 677.—	173	253
21. Pruntrut	234	651	—	6	—	410	1 301	5 007	11 160 790.—	191	1 035
22. Saanen	63	109	—	1	—	56	229	479	3 024 892.—	113	176
23. Schwarzenburg	38	90	—	—	—	16	144	402	2 580 362.—	108	198
24. Seftigen	72	298	—	—	—	68	438	929	6 232 688.—	164	372
25. Signau	79	378	1	1	—	59	518	1 165	9 918 740.—	260	623
26. Ober-Simmental	58	80	—	—	—	—	138	421	1 404 072.—	85	178
27. Nieder-Simmental	82	283	—	—	—	86	451	1 017	7 044 767.—	238	649
28. Thun	183	731	2	11	—	167	1 094	1 816	33 614 153.—	369	661
29. Trachselwald	96	204	1	—	—	26	327	808	8 877 722.—	204	318
30. Wangen	66	344	3	—	—	79	492	855	6 110 500.—	170	394
Total	3011	10997	19	48	29	4461	18 565	40 715	420 428 802.—	5810	13 788

III. Grundpfandrechte						IV. Vormerkungen		V. Anmerkungen	VI. Abänderungen	VII. Löschungen			VIII. Berichtigungen	IX. Namensänderungen
Anzahl				Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe	An-zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke			An-zahl	Zahl der betroffenen Grundstücke	Summe		
Gülten	Schuldbriefe	Grundpfand-verschreibungen	Total											
					Fr.							Fr.		
—	317	63	380	1 341	7 090 791.—	155	657	145	802	289	1 076	1 473 896.—	5	6
—	616	94	710	1 853	13 899 073.—	186	652	290	1 621	509	1 363	2 110 555.—	3	15
—	2 637	264	2 901	3 662	96 038 803.—	1559	2 383	914	9 149	4 276	9 700	13 574 148.—	22	84
—	681	55	736	912	37 191 625.—	539	737	253	2 324	783	1 052	5 089 659.—	4	26
—	306	39	345	1 098	6 097 446.—	226	677	96	677	392	1 113	2 222 557.—	—	4
—	547	55	602	1 487	13 087 893.—	95	206	364	3 301	526	1 394	1 715 948.—	1	14
—	344	43	387	1 214	8 563 039.—	210	853	81	1 027	428	1 624	1 638 169.—	5	13
—	377	42	419	2 024	7 279 347.—	305	1 477	113	761	572	1 496	5 952 591.—	—	20
—	121	17	138	907	2 271 868.—	57	462	535	459	288	1 119	729 767.—	2	5
—	252	66	318	959	5 507 812.—	138	1 116	217	975	398	1 779	1 034 883.—	1	7
—	121	56	177	926	1 507 828.—	70	368	62	279	181	804	639 879.—	1	13
—	316	82	398	513	4 324 596.—	273	302	360	900	677	841	985 316.—	2	33
—	802	107	909	1 381	10 929 515.—	393	689	280	1 266	1 585	2 010	2 512 335.—	1	20
—	500	72	572	1 487	8 402 271.—	179	442	193	1 991	2 514	1 804	1 288 188.—	13	15
—	180	30	210	900	3 952 184.—	95	389	94	152	536	1 655	3 228 991.—	9	18
—	119	17	136	682	2 042 139.—	133	657	43	349	258	1 103	1 304 907.—	31	—
—	488	76	564	1 957	8 894 910.—	370	1 242	58	850	659	1 677	1 351 790.—	—	27
—	75	9	84	184	966 138.—	44	106	2	119	196	394	390 563.—	1	10
—	407	43	450	1 125	9 087 144.—	264	700	114	1 679	445	1 210	1 592 080.—	—	10
—	134	12	146	243	1 735 673.—	90	150	76	203	221	353	803 614.—	6	8
—	517	189	706	4 115	9 168 390.—	406	2 107	317	471	2 060	8 342	9 267 400.—	10	64
—	140	22	162	208	2 436 216.—	57	83	24	330	205	423	853 243.—	2	7
—	122	33	155	436	1 981 560.—	85	488	28	218	195	554	705 098.—	1	1
—	307	48	355	934	5 207 062.—	225	692	123	931	437	1 374	1 347 526.—	2	7
—	381	52	433	1 092	5 920 330.—	164	309	311	988	627	1 382	1 467 735.—	—	10
—	120	22	142	244	931 574.—	63	155	65	376	369	825	1 313 644.—	1	5
—	376	42	418	980	7 081 210.—	263	601	118	597	1 180	2 050	2 545 966.—	2	14
—	1 112	181	1 293	1 996	27 030 571.—	647	974	294	3 904	1 310	2 772	6 655 547.—	4	17
—	351	62	413	920	4 941 138.—	66	125	171	1 034	314	591	973 574.—	3	9
—	477	67	544	1 338	6 771 400.—	81	180	95	795	309	862	1 713 800.—	—	12
—	13 243	1960	15 203	37 118	320 339 546.—	7438	19 979	5836	38 528	22 739	52 742	76 483 369.—	132	484

der bewilligten Subventionen sollte der Nachweis verlangt werden, die Anmerkung sei erfolgt.

Auch mit der weitern Anmerkung, bei Zweckentfremdung seien Bundes- und Kantonsbeiträge zurückzuzahlen, sollte nicht allzu lange zugewartet werden.

Die Urkunde über die vor rund 15 Jahren erfolgte Güterzusammenlegung in der Gemeinde Soncebo-Sombeval ist dem Grundbuchamt Courtelary noch nicht zugegangen. Man wird mit weitern Instruktionen nachhelfen müssen.

Auch die Urkunde über die Güterzusammenlegung, die einen kleinen Teil der Gemeinde Leuzigen betrifft, steht noch aus. Die Organe des Kantons Solothurn sind daran erinnert worden.

5. Gerichtsschreibereien

Die Geschäftsführung der Gerichtsschreibereien, soweit sie unserer Aufsicht untersteht, war im Berichtsjahr im allgemeinen gut.

Ein Gerichtsschreiber musste wegen verschiedener Disziplinwidrigkeiten vermahnt werden. Bei einem andern Gerichtsschreiber wurden Rückstände in der Ausarbeitung der Motive festgestellt; er wurde ebenfalls vermahnt. Verspätungen in der Motivierung führen zu verspäteter Überweisung der Urteilsauszüge, wodurch unangenehme Situationen für die Vollzugsbehörden entstehen können. Die Justizdirektion musste bei verschiedenen Gerichtsbehörden auf eine promptere Überweisung der Urteilsauszüge dringen.

Immer mehr zeigt sich bei den durchgeführten Inspektionen, dass der Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozeßsachen revisionsbedürftig ist. Ein Entwurf für einen neuen Gebührentarif wurde ausgearbeitet und bereinigt zwecks Vorlage an den Grossen Rat. Weiter hatten wir uns mit der Einführung der Strafprozesskontrollen in Kartothekform und mit einer neuen Statistik in Strafsachen zu befassen.

6. Betreibungs- und Konkursämter

Bei den Betreibungen und Konkursen ist im Berichtsjahr eine Zunahme zu verzeichnen. Es musste gelegentlich Aushilfspersonal angestellt werden. Die Gebühreneinnahmen sind gegenüber dem Vorjahr neuerdings um rund Fr. 80 000 gestiegen.

Auf den verschiedenen Bureaux wurden wie üblich Inspektionen über die Geschäftserledigung, Gebührenbezug und Rechnungswesen vorgenommen. Es zeigte sich, dass die Geschäfte gut und rasch erledigt werden, vorbehalten bleiben einzelne Konkurse.

Es wurde im Einverständnis mit der kantonalen Aufsichtsbehörde ein neues Kreisschreiben betreffend Durchführung von Konkursen bei mangelnder Kostendeckung erlassen. Die in einem früheren Kreisschreiben vorgesehenen Pauschalgebühren und Kostenvorschüsse mussten erhöht werden. Ferner wurde verfügt, dass bei Gesuchen um Löschung von Verlustscheinen aus Konkursen, die ohne Rücksicht auf Deckung der Kosten durchgeführt wurden, der Schuldner angehalten werden kann, die ungedeckt gebliebenen Konkurskosten nachzuzahlen. Zu diesem Zwecke ist dem Schuldner die schriftliche Verpflichtung abzuverlangen, die ungedeckt gebliebenen Konkurskosten zu bezahlen, wenn er nachträglich zu hinreichendem Vermögen oder Erwerb gelangt oder ein Gesuch um Löschung der ausgestellten Verlustscheine stellt.

Bei der kantonalen Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkurssachen wurde eine Neuordnung des Gebührenbezuges für die Aufbewahrung von Gegenständen, die in amtliche Verwahrung genommen worden sind, angeregt. Unterm 18. Juni 1951 erliess diese ein entsprechendes Kreisschreiben.

Es waren eine Reihe von Einfragen zu beantworten und Ansichtsäusserungen zu erteilen. Betreffend Anwendung des Gebührentarifes wurde mitgeteilt, dass auch bei Freihandverkäufen die Berechnung einer der besonderen Mühewalt entsprechenden Gebühr als zulässig erachtet wird, obschon Art. 38 GT bei Freihandverkäufen eine Verdoppelung der in Art. 36 Abs. 1 vorgesehenen Gebühren vorschreibt (Art. 36, Abs. 4, und Art. 38 GT), dass es zulässig ist, für die Berechnung der Gebühr für Ausarbeitung des Berichtes an die Gläubigerversammlung und Leitung derselben auf den formellen, durch das Inventar ausgewiesenen Aktivenbestand abzustellen, auch wenn sich die Aktiven im Laufe des Konkursverfahrens eventuell durch Eliminierung einzelner Posten verringert haben. Ein Gesuch um kostenlose Erteilung von Informationen an die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt musste abgewiesen werden, soweit es sich um das Inkasso von Prämien handelt. Diese Informationen stehen mit dem Tatbestand, den Ursachen und den Folgen des Unfalles (vgl. Art. 71 des Bundesgesetzes) in keinem direkten Zusammenhang. Eine Befreiung von den Informationsgebühren käme nur in Frage, wenn die Information zur Beurteilung der Unfallfolgen benötigt würde. Die Trennung des Betreibungsamtes Bern, dessen Geschäftslast sehr stark ansteigt, in zwei Kreise wurde geprüft, die Verwirklichung der Vorschläge wurde auf Anregung des Betreibungsbeamten vorläufig fallen gelassen. Ein Gesuch des Verbandes der Betreibungsgehülfen (Weibel) des Kantons Bern um Änderung der Berufsbezeichnung wurde empfohlen. Durch RRB vom 29. Juni 1951 wurde verfügt, dass zukünftig in allen amtlichen Erlassen die Bezeichnung «Betreibungsgehülfe» durch «Betreibungsweibel» ersetzt wird.

Ein Vorschlag der Justizdirektion, den Betreibungsweibeln nach 25 Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk von Fr. 200 auszurichten und ihnen nach 40jähriger Amtszeit die doppelte Gebühreneinnahme des letzten Jahres, mindestens aber Fr. 500 und maximal Fr. 1000 wie beim übrigen Staatspersonal, zu bewilligen, konnte leider nicht verwirklicht werden.

Wohnsitznahme im Betreibungskreis muss zur Bedingung der Anstellung eines Betreibungsweibels gemacht werden. Der Betreibungsweibel muss im Betreibungskreis wohnen, in welchem er tätig ist.

Bezüglich der Beiziehung der Weibel zu freiwilligen Steigerungen wurden in einer Ansichtsäusserung an den Verband der Betreibungsweibel verschiedene Punkte, wie Ausruf durch den Weibel, Bekanntmachung der Steigerung und Protokollführung, abgeklärt.

7. Güterrechtsregister

Beschwerden sind keine eingelangt. Die Führung der Güterrechtsregister wurde anlässlich von Inspektionen kontrolliert. Sie ist überall in Ordnung. Einzig

in bezug auf die Eintragungen betreffend den altrechtlichen Güterstand bestehen noch Unstimmigkeiten. Die in der Statistik angegebene Zahl von noch gültigen Unterstellungen unter das alte Recht nach Art. 9, Abs. 2, Schl. T. zum ZGB mit 38 206 kann nicht zutreffen. Wir werden die nötigen Weisungen an die grösseren Güterrechtsregisterämter, welche im Berichtsjahr keine Löschungen melden, erteilen.

Es waren eine Reihe von Einfragen zu beantworten.

Ein Vorschlag ist mit dem Grundgedanken der Gütertrennung nicht vereinbar. Die Abrede einer Vorschlagsbeteiligung in einem Gütertrennungsvertrage steht im Widerspruch mit dem von den Ehegatten angenommenen Güterstande. Ein derart widerspruchsvoller Ehevertrag kann im Güterrechtsregister nicht eingetragen werden. Die für die Genehmigung (Art. 181, Abs. 2, ZGB) zuständige Vormundschaftsbehörde kann verlangen, dass im Interesse einer klaren Regelung eine Liquidation des vorherigen Güterstandes im Zeitpunkt der Einführung der Gütertrennung erfolgen muss.

Die Vormundschaftsbehörde des Heimatortes ist zur Genehmigung von Eheverträgen von im Kanton Bern wohnenden Bürgern zuständig, insofern die Heimatgemeinde die burgerliche Armenpflege beibehalten hat (Art. 28, EG ZGB und 376, 2, ZGB).

Die Justizdirektion hat stets die Auffassung vertreten, dass die Eheverträge schweizerischer Ehegatten, welche im Ausland domiziliert sind, im Register des Heimatortes eingetragen werden können. Diese Auffassung stützt sich auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 22. September 1911, gemäss welchem das Güterrechtsregister auch den Schweizern im Ausland für ihre Eheverträge geöffnet ist und deren Eintragung ohne weiteres zugelassen wird, sobald die allgemeinen Voraussetzungen der Eintragungsfähigkeit (Art. 10 GV) gegeben sind.

Für Schweizer, die auswandern, muss die Möglichkeit bestehen, an Stelle der Eintragung am neuen Wohnsitz, der sich nicht mehr in einem andern Registerbezirk des Kantons oder der Schweiz befindet, die Eintragung im Register des Heimatortes vorzunehmen. Da aber nach Art. 250, Abs. 1, ZGB die Güterrechtsregistereintragung grundsätzlich am schweizerischen Wohnsitz des Ehemannes erfolgen muss, ist der Nachweis zu erbringen, dass die Eheleute ihren Wohnsitz in der Schweiz verloren haben, was erst mit dem Erwerb des Wohnsitzes im Ausland der Fall ist (Art. 24 ZGB). Liegt dieser Nachweis vor, so sollte nach Art. 20 GüV vorgegangen werden können, d. h. die Anmeldung beim Register des Heimatortes kann vor Abreise der Ehegatten vorbereitet und im Zeitpunkt vorgenommen werden, wo die Bescheinigung vorliegt, dass ein neuer Wohnsitz im Ausland erworben worden ist. Die Anmeldung muss aber innert 3 Monaten seit Erwerb des neuen Wohnsitzes erfolgen, ansonst eine vollständige Neueintragung im Register des Heimatortes notwendig wird.

Die Justizdirektion beharrte in einer Ansichtsäusserung auf dem stets eingenommenen Standpunkt, dass Ehegatten, welche vor dem Inkrafttreten des ZGB eine Erklärung gemäss Schl. T. 9, Abs. 2, abgegeben haben, diese Erklärung nicht später (nach dem Inkrafttreten des ZGB) durch eine einfache Erklärung gemäss Abs. 3 ersetzen können. Wollen sich solche Ehegatten nachträglich der neuen Rechtsordnung unterwerfen, so kann das nur durch den Abschluss eines Ehevertrages nach den Vorschriften des ZGB geschehen.

Wenn Ehegatten beim Inkrafttreten des ZGB ihren altbernischen Güterstand beibehalten haben, sowohl unter sich als Dritten gegenüber, so fällt gemäss Art. 150 EG ZGB kraft ihrer Erklärung der Erbanspruch nach dem neuen Recht dahin, und es gelten für sie weiterhin die Bestimmungen des altbernischen Güterrechts. Haben die Ehegatten einmal diese Erklärung abgegeben, so bleibt diese Wirkung bestehen, auch wenn sie später den Wohnsitz verlegen und einen entsprechenden Eintrag im Güterrechtsregister des neuen Wohnsitzes versäumen (ZbJV *52*, S. 183).

Für die Bekanntmachungen der Güterrechtsregistereintragungen in den Amtsanzeigern wurden Tariferhöhungen bewilligt; die Ansätze wurden den Güterrechtsregisterführern durch ein Kreisschreiben mitgeteilt. Soweit solche Publikationskosten wegfallen, weil kein Amtsanzeiger vorhanden ist, erhöhen sich die zu taxierenden Gebühren um den entsprechenden Betrag, da die Publikationskosten in den Gebühren inbegriffen sind.

8. Handelsregister

Im Berichtsjahr sind 50 Geschäfte eingelangt. Vom Vorjahr waren 26 Geschäfte hängig, so dass sich eine Gesamtzahl von 76 Geschäften ergibt. Hievon waren 8 Einfragen und administrative Berichte. Durch Korrespondenz, vorläufige Erhebungen und Verhandlungen mit den Eintragspflichtigen konnten insgesamt 41 Fälle erledigt werden. In 25 Fällen liessen sich die Aufgeforderten nach neuerlicher Aufforderung oder innert einer angesetzten Frist eintragen oder nahmen die verlangte Löschung vor. In 16 Fällen wurde in diesem Vorverfahren auf die Eintragung verzichtet.

Durch Beschluss des Regierungsrates als Aufsichtsbehörde wurden 15 Geschäfte erledigt. In 10 Fällen wurden Eintragungen oder Löschungen von Amtes wegen verfügt. In 5 Fällen wurde die Ermächtigung zur Eintragung trotz unvollständiger Belege erteilt. In 4 Fällen wurden Ordnungsbussen ausgesprochen.

9. Kontrolle des Stempelbezuges

Diese erfolgt anhand der auf der Direktion eingehenden Akten sowie anlässlich der Inspektionen auf den Bezirksbüros. Soweit ungenügend oder nicht gestempelte Akten vorgefunden werden, wird die Stempelung oder die Einleitung des gesetzlichen Verfahrens veranlasst. Es gilt der Grundsatz, dass in allen Fällen, wo die Ausstellung der Urkunde mehr als 30 Tage zurückliegt, der fünffache Extrastempel bezogen werden muss. Im Einverständnis mit der kantonalen Finanzdirektion wurde z. B. den Betreibungsämtern die Weisung erteilt, auch bei ausserkantonalen Firmen, die im Kanton Bern abgeschlossene ungestempelte Verträge einreichen, weil sie die bernischen Vorschriften betreffend Stempelung von Urkunden nicht kennen, in jedem Falle, wenn die Ausstellung der Urkunde mehr als 30 Tage zurückliegt, den fünffachen Extrastempel

zu beziehen. Es wurden schon verschiedentlich Reklamationen gegen diese Praxis abgelehnt und Gesuche um Erlass des Extrastempels abgewiesen. Diese Praxis steht mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang, und es wäre falsch, hier von Fall zu Fall Untersuchungen über das subjektive Verschulden des Steuerpflichtigen anzustellen und Ausnahmen zuzulassen.

10. Vormundschaftswesen

Im Berichtsjahre sind 9 Rekurse gegen Entscheidungen der Regierungsstatthalter in Vormundschaftssachen eingereicht worden. In 6 Fällen wurde der erstinstanzliche Entscheid bestätigt, 1 Rekurs wurde gutgeheissen, und 2 Rekurse wurden zurückgezogen.

Betreffend Eltern- und Kindesrecht wird auf Ziffer 11 b (Bericht des Jugendamtes) verwiesen.

In Anwendung des Haager Abkommens vom 12. Juni 1902 zur Regelung der Vormundschaft über Minderjährige waren im Berichtsjahr 6 Fälle zu behandeln.

11. Kantonales Jugendamt

Allgemeines

a) Die Tätigkeit des Jugendamtes in der Berichtszeit ist durch keine nach aussen in Erscheinung tretende Merkmale gekennzeichnet. Sie war deswegen nicht weniger intensiv und war, wo immer sich hiezu ein Anlass bot, auf Förderung und Vertiefung des Verständnisses für die vielfältigen Aufgaben der Jugendhilfe gerichtet. Es zeigt sich immer wieder, dass sowohl auf dem Gebiete der vormundschaftlichen Jugendhilfe, der Fürsorge für die Pflegekinder, des Ausbaus der Schutzaufsicht und der nachgehenden Fürsorge für anstaltsentlassene Jugendliche der vorbeugenden Abwehr konjunkturbedingter nachteiliger Einflüsse auf die Lebensführung Jugendlicher, noch manches zu tun bleibt. Es ist mit gesetzlichen Vorschriften allein nicht getan. Es geht vielmehr darum, die gegebenen Ordnungen sinnvoll anzuwenden. Hier fehlt es noch da und dort. Von einer richtig verstandenen Handhabung der für ein ausserehelliches Kind errichteten Vormundschaft kann beispielsweise nicht die Rede sein, wo eine Vormundschaftsbehörde den Anlass der Verehelichung der Mutter mit einem andern Manne als dem Vater des Kindes dazu benützt, die Vormundschaft kurzerhand aufzuheben, ohne sich zuvor am neuen Wohnort zu erkundigen, obwohl ihr aus früheren Erfahrungen die zweifelhafte Vertrauenswürdigkeit der Mutter bekannt war. Ebensowenig lässt sich eine sinnvolle Handhabung der Pflegekindervorschriften da behaupten, wo eine Vormundschaftsbehörde die Bewilligung zum Halten eines Pflegekindes erteilt, obschon ihr von ihren eigenen Aufsichtsorganen mit überzeugender Begründung hievon abgeraten wird. Mit diesen beiden Hinweisen soll nichts verallgemeinert, sondern nur unsere hievor erwähnte Ansicht gestützt werden, dass Aufklärung und helfender Beistand nach wie vor nötig sind, wie dies übrigens auch bei Anlass der Behandlung eines früheren Geschäftsberichts im Grossen Rat im Begehren nach vermehrter *Instruktion der vormundschaftlichen Organe* zum Ausdruck kam. Diesem geäusserten Bedürfnis entsprechend beteiligten sich der Vorsteher des Jugendamtes, seine Adjunktin und der juristische Mitarbeiter der Justizdirektion mit Referaten an einer Reihe behördlicher und privater Veranstaltungen. Daneben wurde das Jugendamt von Amtsstellen und Fürsorgeorganisationen in zahlreichen Fällen zur Begutachtung vormundschaftlicher Fragen und zur Auskunfterteilung in Fragen der Jugendhilfe herangezogen.

Die *Beziehungen zu den Organen der privaten Jugendhilfe* wurden aufmerksam gepflegt. Sie sind durch die aktive Mitarbeit des Amtsvorstehers in den Vorständen der wichtigsten Werke gewährleistet.

Der im letzten Bericht erwähnten *Eingabe des Kantonal-bernischen Vereins für Frauen-, Kinder- und Familienschutz*, in welcher zuhanden des damals in Beratung gezogenen Gesetzes über den Ausbau der Rechtspflege angeregt wurde, es möchte das Gericht die zuständige Vormundschaftsbehörde von jedem dort anhängig gemachten Scheidungs- oder Trennungsprozess benachrichtigen, damit sie gegebenenfalls zur Frage der Kinderzuteilung Stellung nehmen könne, war in diesem Punkte kein Erfolg beschieden. Dagegen wurde einem auch von anderer Seite geäusserten Begehren um *Neugestaltung des Aussöhnungsversuchs* Rechnung getragen und der Art. 91 ZPO so gefasst, dass Aussöhnungsversuche bei familienrechtlichen Streitigkeiten und insbesondere auch das Eheschutzverfahren nach Art. 169 ff. ZGB künftig bei geschlossenen Türen stattzufinden haben. Der Aussöhnungsrichter ist nicht mehr — wie bisher — darauf beschränkt, den Aussöhnungsversuch fruchtlos zu erklären, wenn er keine Verständigung zustande bringt. Er kann vielmehr, wo er dies nach den Umständen für richtig hält, alles tun, was ihm geeignet erscheint, die Wiedervereinigung der Ehegatten zu fördern.

Eine vom Jugendamt, der Lehrerschaft und privaten Fürsorgeorganisationen befürwortete Neuerung, welche sehr zu begrüssen ist, bringt das neue Primarschulgesetz. Es bestimmt in seinem Art. 73, dass die Gemeinden an die *Kosten der Fürsorge für anormale Kinder* in Anstalten und Heimen einen den durchschnittlichen Ausgaben der Gemeinde für einen Primarschüler entsprechenden Beitrag zu leisten haben. Der Beitrag wird aus Mitteln der Schule und nicht auf Rechnung der Armenpflege ausgerichtet. Diese Ordnung erleichtert die Anstaltseinweisung versorgungsbedürftiger Kinder, ermöglicht sie doch in manchen Fällen ihre Durchführung, ohne die Eltern zwangsläufig von der Armenbehörde abhängig zu machen.

Eine von der Kommission für Gemeinnützigkeit der Ökonomischen und Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons Bern einberufene und von den Regierungsstatthalterämtern, den Vormundschafts-, Armen- und Schulbehörden des Seelandes zahlreich beschickte Versammlung beschloss am 21. November 1951 in Lyss die *Errichtung eines Heims für schwachbegabte, schulpflichtige Kinder*. Es hat sich erwiesen, dass ein solches Heim einem dringlichen, namentlich von der Schule längst empfundenen Bedürfnis entspricht, und es bleibt nur zu hoffen, dass die interessierten Gemeinden sich in der Frage der Finanzierung ebenso aufgeschlossen zeigen, wie es in dieser Versammlung der Fall war. Das Jugendamt wird im vorbereitenden Ausschuss mitarbeiten.

Die Frage der *Filmzensur und der Kinoreklame* beschäftigte das Jugendamt nach wie vor. Sie war auch Gegenstand von Beratungen der Konferenz der Vorsteher der Kantonalen Jugendämter. Ihre Komplexität deutet darauf hin, dass eine befriedigende Ordnung sich kaum anders als auf eidgenössischem Boden verwirklichen lässt. Inzwischen wird versucht, im Einzelfall auf dem Wege direkter Fühlungnahme mit den Kinobesitzern den schlimmsten Auswüchsen entgegenzutreten. Auch der Kampf gegen die Flut von *Schundliteratur* wird auf breiterem Boden geführt werden müssen. Seiner Vorbereitung dient die vom Schweizerischen Hilfsverband für Schwererziehbare in Verbindung mit Pro Infirmis geschaffene Studienstelle, welche sich damit befasst, in weitem Umfange Dokumentationsmaterial zu sammeln und zu verarbeiten, um damit sich aufdrängende Massnahmen wirksam unterstützen zu können.

Die Errichtung einer *psychiatrischen Beobachtungsstation für Jugendliche,* von welcher im letzten Bericht die Rede war, ist vom Grossen Rat am 10. September 1951 in Gutheissung des Regierungsratsbeschlusses vom 3. Juli gleichen Jahres genehmigt worden. Sie wird in dem der Stadt Bern gehörenden Gutshof Enggistein in einem eigenen Gebäude untergebracht werden. Ihre Eröffnung ist auf den 1. Mai 1952 vorgesehen.

Zahlreich waren die Besuche von *Uno-Stipendiaten,* welche sich um die Organisation unserer öffentlichen und privaten Jugendhilfe und das Anstaltswesen interessierten. Wir begrüssen die Herstellung solcher Verbindungen trotz der oft erheblichen zeitlichen Beanspruchung, welche diese Besuche verlangen. Sie gewähren Einblick in anderes Denken, lassen gelegentlich vorhandene Lücken empfinden, regen an, bestätigen aber glücklicherweise auch eigene Wege und Erfahrungen.

b) Das Jugendamt rechnet die ihm zufallende Vorbereitung der vom Regierungsrat zu entscheidenden *Rekurse* gegen Beschlüsse vormundschaftlicher Behörden in der Anwendung des *Eltern- und Kindesrechts* und gegen die Beschlüsse der Jugendanwälte in *Jugendstrafsachen* zu seinen verantwortungsvollsten Aufgaben. Aus dem Gebiete des Eltern- und Kindesrechts wurden 13 behandelt. Hievon wurden abgewiesen 8, ganz oder teilweise gutgeheissen 2. Durch Rückzug hinfällig 2. Einer ist noch unerledigt. Beschlüsse der Jugendanwälte wurden 7 angefochten. In 5 Fällen wurde die Entscheidung des Jugendanwalts bestätigt und in einem der Rekurs gutgeheissen. Ein Fall ist noch hängig.

Gesuche um bedingte Entlassung aus Erziehungsanstalten wurden 56, Anträge auf Massnahmenänderung 2 und auf Widerruf der Entlassung ebenfalls 2 behandelt.

Schliesslich obliegt dem Jugendamt die Überprüfung der zuhanden des Regierungsrates von den Jugendanwälten eingereichten Anträge auf *administrative Versetzung* Jugendlicher in Erziehungsanstalten (Art. 62, Ziff. 1, in Verbindung mit Art. 63 II, 34, Ziff. 6, und 32 EG zum StGB). Solche Anträge wurden 10 unterbreitet.

Aufsicht über die privaten Kinderheime

Die Zahl der gemäss der Verordnung vom 1. November 1949 der Aufsicht des Kantonalen Jugendamtes unterstellten Kinderheime hat sich im Berichtsjahr nicht vermehrt. Wohl ist in der Gemeinde Köniz ein auf anthroposophischer Grundlage geführtes heilpädagogisches kleines Heim für geistig behinderte Kinder in Betrieb genommen worden. Dagegen ging im Oberland ein während vielen Jahren gut besuchtes Erholungs- und Ferienheim für Knaben nach dem Tode seines Inhabers ein. Eines der Heime wechselte seine Leitung. Die Zahl der angemeldeten Heime beträgt 63. Hievon wurden ohne vorherige Anzeige deren 52 inspiziert. Die Überprüfung erstreckt sich regelmässig auf den baulichen Zustand im allgemeinen, die Behebung früher beanstandeter Mängel, die baulichen Veränderungen, die vorhandenen Lösch- und Rettungsmöglichkeiten. Daneben werden die Führung der vorgeschriebenen Kinderverzeichnisse, die Art der Verpflegung, Ordnung und Reinlichkeit des Hauses und der Kinder in Stichproben festgestellt. Wir bemühen uns, die beim Inkrafttreten der Verordnung vereinzelt laut gewordene Befürchtung einer polizeilichen Überwachung zu zerstreuen, und handhaben unsere Kontrolle im Sinne einer wohlwollenden Beratung. Die bei unseren Besuchen gemachten Feststellungen gaben zu keinen schwerwiegenden Beanstandungen Anlass. Soweit bei den von den Organen der Kantonalen Brandversicherungsanstalt vorgenommenen feuerpolizeilichen Inspektionen Mängel festgestellt wurden, sind diese im Verlaufe des Jahres behoben worden. Ihre Beseitigung verursachte verschiedenenorts beträchtliche Kosten, was zur Folge hatte, dass andere erwünschte Erneuerungsarbeiten zurückgestellt werden mussten. Es darf gesagt werden, dass die Heimleiter sich im allgemeinen ihrer Verantwortung bewusst sind. Dass sie sich während der Sommer-Schulferien, welche sich in den grossen Städten auf die Monate Juli und August verteilen, gerne zu Überschreitungen der ihnen bewilligten Kinderzahlen und zu starker Belegung der vorhandenen Plätze verleiten lassen, ist uns nicht verborgen. Bedenkt man, dass die Einnahmen während der Sommerferien manchenorts den Rückgrat des Jahresvoranschlages bilden und dass eine Reihe dieser Heime in der Zwischenzeit nur mangelhaft besetzt sind, so wird man der Übertretung der bestehenden Vorschriften mildernde Umstände zubilligen dürfen.

Pflegekinderaufsicht

Die seit Inkrafttreten der Pflegekinderverordnung vom 21. Juli 1944 regelmässig durchgeführte Statistik wurde im verflossenen Jahr erstmals probeweise durch Erhebungen mehr allgemeiner Natur ersetzt in der Absicht, daraus vielgestaltigere Einblicke in die Praxis der einzelnen Gemeinden zu gewinnen als aus blossem Zahlenmaterial und einheitlich festgelegten Fragen. Die annähernd gleich gebliebenen Ergebnisse der zwei letzten Jahre rechtfertigten auch aus Zeitersparnis, den Jahresbericht der Pflegekinderinspektoren in diesem Sinne zu ändern. Der beabsichtigte Zweck wurde jedoch nur teilweise erreicht. Die freier zu beurteilenden Gesichtspunkte über Organisation und Durchführung der Aufsicht, über ausserordentliche Massnahmen der Vormundschaftsbehörden, Jugendanwälte oder Gerichte in direktem oder indirektem Zusammenhang mit Pflegekindern sowie über alles das, was in den Gemeinden zur Förderung des Pflegekinderschutzes geschieht, er-

gab für den umfassenden Überblick auf die Verhältnisse im ganzen Kanton dürftigere und unsicherere Anhaltspunkte als in den Vorjahren. Auf eine einlässliche vergleichende Bearbeitung des Materials musste deshalb verzichtet werden. Um so eindringlicher traten aber einzelne Erfahrungen besonders pflichtbewusster Kreisinspektoren und ihrer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Gemeinden in Erscheinung. Besonders ist hervorzuheben, dass eine gewisse Sicherheit für die sinngemässe Anwendung der gesetzlichen Vorschriften im Pflegekinderwesen nur da besteht, wo die Verbindung zwischen Gemeinde — Inspektor — und Aufsichtsstelle des Jugendamtes hergestellt und zur regelmässigen Gewohnheit geworden ist, sobald gegenseitige Anliegen einer Abklärung bedürfen. Die Einsicht, wie wichtig eine sofortige Fühlungnahme der verantwortlichen Stellen namentlich bei beginnenden Schwierigkeiten in einem Pflegeverhältnis ist und wie vielen späteren Auseinandersetzungen oder sogar Mißständen damit vorzubeugen wäre, lässt aber noch allzu oft zu wünschen übrig.

In bezug auf die Organisation drängt sich aus den Mitteilungen verschiedener Inspektoren gleich wie aus den schwierigen Einzelfällen, die dem Jugendamt übertragen werden, immer deutlicher die Überzeugung auf, dass die Pflegekinderaufsicht auf die tatkräftige Hilfe der Vertrauenspersonen und Vormundschaftsbehörden am Pflegeort unerlässlich angewiesen ist. Wo es sich jedoch darum handelt, festgestellte Mängel oder eigentliche Mißstände durch Wegnahme eines gefährdeten Kindes zu beseitigen, stehen der rasch durchgreifenden Abhilfe immer wieder örtlich und persönlich bedingte Rücksichten besonders in kleinen Dorfverhältnissen hindernd im Weg. Man wird deshalb nicht übersehen dürfen, dass namentlich für jene Massnahmen, die über den Rahmen der regelmässigen Überwachung und nachgehenden Fürsorge hinausgehen, noch mehr als bisher die Kreisinspektoren und die kantonale Aufsichtsstelle beim Jugendamt zugezogen werden sollten.

Mit besonderem Bedauern wurde wiederholt festgestellt, dass Gemeindebehörden, die selbst um Unterstützung bei Schutzmassnahmen nachgesucht hatten, plötzlich unter andern Einflüssen den Rückzug antraten oder bei auswärtigen Anzeigen über gefährdete Pflegekinder in ihrer Gemeinde sich jeder Einsicht verschlossen, bloss um sich nicht dem Vorwurf auszusetzen, den Dingen zuvor den Lauf gelassen zu haben. Erfreulicherweise kann meist durch persönliche Fühlungnahme in solchen Fällen für ein Kind mehr erreicht werden als bloss auf schriftlichem Weg, doch ergeben sich aus teilweise zu grossen Entfernungen und aus ökonomischen Gründen dabei für die kantonale Zentralstelle Erschwerungen.

Bei den Aufgaben, die den Armen- und Pflegekinderinspektoren als Fachleuten mit spezieller Erfahrung zufallen, um den Ortsbehörden und Gemeindeaufsichtspersonen ihre Pflichten erfüllen zu helfen, ist die Schaffung regelmässiger Fortbildungsgelegenheiten auch für das Gebiet des Pflegekinderschutzes ein besonderes Anliegen.

Aus der Gemeindepraxis tritt hervor, dass deutliche Fortschritte überall da erkennbar sind, wo für die Ausübung der Aufsicht die richtigen Männer oder Frauen gewonnen werden konnten und wo im übrigen die Verantwortlichkeit der Vormundschaftsbehörde nicht zersplittert worden ist. Als häufigste Unterlassungen wurden auch in den letzten Jahresberichten gleich wie früher Vernachlässigung der Erkundigungspflicht vor der Versorgung und Nichtanmelden der zugezogenen Kinder durch die Pflegeeltern erwähnt. Beiden Übeln suchen die jährlichen Publikationen in den Amtsanzeigern und die Hinweise an die Aufsichtsorgane bei jeder Gelegenheit, die sich in Einzelfällen dazu bietet, zu steuern. Die zahlreich einlaufenden Pflegeplatzangebote insbesondere für grosse kräftige Knaben und die Adoptionsgesuche für Kleinkinder ohne Familienanhang, die nicht von hier aus berücksichtigt, aber unter günstigen Voraussetzungen an Versorgerstellen weiterempfohlen werden, bieten willkommenen Anlass, die Bewerber über grundsätzliche Forderungen des Pflegekinderschutzes und über die gesetzlichen Bestimmungen unauffällig aufzuklären.

Auch im verflossenen Jahre wurden die Verweigerung oder Entzug von Pflegekinderbewilligungen nur in vereinzelten Rekursen angefochten. Einerseits hängt dies mit der allgemein nachsichtigen Bewilligungspraxis der Gemeinden, anderseits mit freiwilligem Verzicht bei umstrittenen Pflegeverhältnissen oder auch damit zusammen, dass direkte Verhandlungen zwischen örtlicher Aufsicht und Versorger normalerweise rascher zum Ziel führen als eine Beschwerde. Wo jedoch der Kampf um ein Pflegekind ausgefochten wird, lässt er an Heftigkeit und hartnäckigem Widerstand der Beteiligten meist nicht zu wünschen übrig.

Neben den täglichen schriftlichen und telephonischen Anfragen und den persönlichen Einzelberatungen hatte sich das Jugendamt auf Ersuchen von Behörden und Privaten mit 41 Gefährdungsanzeigen betreffs Pflegekindern zu befassen. Vereinzelt konnten die nötigen Massnahmen in Verbindung mit den zuständigen Stellen ohne besondere Schwierigkeiten herbeigeführt werden; für andere Kinder wurden Erhebungen an Ort und Stelle, persönliches Mitwirken der Adjunktin bei Fürsorgemassnahmen oder auch vollständige Übernahme einzelner Aufgaben während einer bestimmten Zeit unvermeidlich, um die dringliche Hilfe sicherzustellen. Besonders erfreulich wird solche Arbeit aus Aufträgen von Gemeinden, Richterämtern und andern Stellen, wenn es dabei gelingt, Eltern oder Pflegeeltern gegen anfänglichen Widerstand von den nötigen Massnahmen zu überzeugen und für eine erzieherische Zusammenarbeit am gefährdeten Kind zu gewinnen, weil man ohne diese auch im günstigsten Pflegeplatz gegen einen dauernden Widerstand von nächsten Angehörigen nichts auszurichten vermag. Bestrebungen, die ihre Methoden der Einzelfürsorge in dieser Richtung auszubauen bemüht sind, verdienen deshalb vom Pflegekinderwesen her besondere Beachtung. Sie wurden im Berichtsjahr in Verbindung mit den Schulen für soziale Arbeit durch Gruppenbesprechungen unter berufstätigen Fürsorgerinnen zu fördern gesucht.

Im übrigen ergaben zahlreiche Anfragen nach Vorträgen aus der Pflegekinderarbeit immer wieder Anlass, bisher Erreichtes und Unerreichtes in Theorie und Praxis zu überprüfen. Dass der Wunsch nach Erfahrungsaustausch von Gemeinde-, Schul- und Kirchenbehörden, von Jugendanwaltschaften, Tuberkulose- und Säuglingsfürsorgevereinen, Bildungskursen für bäuerliche Haushaltleiterinnen und namentlich auch immer

von Müttern und Pflegeeltern ausging, darf vielleicht als Anzeichen einer festeren Verwurzelung des Pflegekinderschutzes innerhalb unserer Bevölkerung erwähnt werden.

Jugendanwaltschaften

1. Veränderungen im Personalbestand sind nicht zu verzeichnen. Mit Ausnahme der Jugendanwaltschaften der Stadt Bern und des Mittellandes besteht eine jede Jugendanwaltschaft nur aus dem Jugendanwalt und einer vornehmlich mit Sekretariatsarbeiten belasteten Fürsorgerin. Den Jugendanwälten des Oberlandes und des Seelandes ist gestattet, zu ihrer Entlastung in beschränktem Umfange ihr persönliches Automobil zu benützen.

2. Die Kurve der gegen Kinder und Jugendliche eingegangenen Anzeigen weist eine gegenüber dem Vorjahr rund 4% betragende Steigerung aus. Es ist im Bericht des Vorjahres darauf hingewiesen worden, dass aus der bereits damals angezeigten Vermehrung der gemeldeten Verfehlungen nicht allgemein auf eine Zunahme der Jugendkriminalität geschlossen werden müsse, weil der Zuwachs vor allem die Kategorie der Übertretungen betraf. Wir bekennen uns auch heute zu dieser Auffassung und stimmen darin mit den Erfahrungen der waadtländischen Chambre Pénale des Mineurs überein. Zwar ist die Tatsache, dass die Zahl der wegen Diebstahls verzeigten Jugendlichen von 141 auf 163 und der der Sachbeschädigung Beschuldigten von 37 auf 69 angestiegen ist, geeignet, die hievor geäusserte Anschauung zu erschüttern, besonders dann, wenn die Statistik ferner zeigt, dass auch die Zahl der wegen Sittlichkeitsvergehen in Untersuchung gezogenen Kinder und Jugendlichen wiederum eine Vermehrung erfahren hat. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der im Kanton Bern schul- oder fortbildungsschul- und gewerbeschulpflichtigen 118 900 Kinder und Jugendlichen nimmt sich die Zahl der wegen irgendeiner strafbaren Verfehlung Verzeigten mit 3,3% glücklicherweise bescheiden aus.

Man mag immerhin nach den Ursachen der festgestellten Steigerung der von Jugendlichen begangenen Diebstähle und Sachbeschädigungen fragen und geht wahrscheinlich nicht fehl, wenn man diese Erscheinung mit den Auswirkungen der gegenwärtigen Hochkonjunktur, dem Drang nach Besitz von Geld, über welches viele Erwachsene gegenwärtig so leicht verfügen, in Zusammenhang bringt. Dabei ist nicht zu übersehen, wie schwierig es für manche Jugendliche ist, in der unter dem Einfluss des Zeitgeschehens da und dort gelockerten gesellschaftlichen Ordnung die richtige Wegleitung zu finden. Ob die beobachtete Vermehrung der von Kindern begangenen unzüchtigen Handlungen eine vorübergehende Erscheinung ist oder nicht, wird die weitere Erfahrung lehren.

3. Auf Ende des Berichtsjahres standen 706 in Familien, Lehr- und Arbeitsstellen und in Erziehungsanstalten untergebrachte Kinder und Jugendliche in fürsorgerischer Betreuung der Jugendanwaltschaften. Eine richtig aufgefasste Fürsorge erschöpft sich nicht in gelegentlichen Besuchen. Sie verlangt eine ständige Wachsamkeit, Führung, Bereitschaft zu Beistand und Hilfe in allen Angelegenheiten der Schützlinge sowohl wie ihrer Erzieher und Arbeitgeber. Sie fordert persönlichen Einsatz, wohlwollende Teilnahme, Geduld, die Schaffung eines Vertrauensverhältnisses zwischen Versorgern und Pflegeeltern, die Förderung guter Beziehungen zu Behörden, Berufsberatung und Lehrlingsämtern. Das gilt in besonderem Masse für die nachgehende Fürsorge der aus den Anstalten entlassenen Kinder und Jugendlichen. Sie hat die Aufgabe, den mit der Anstaltserziehung angestrebten Erziehungserfolg sicherzustellen. Von der Art ihrer Handhabung hängt wesentlich ab, ob es gelingt, einem Kinde oder einem Jugendlichen verlorenes Selbstvertrauen zurückzugeben, sie vor den Gefahren der neuerlangten Freiheit zu bewahren und sie auf festen Boden zu stellen. Unter diesem Gesichtspunkt gewürdigt muss darauf hingewiesen werden, dass diejenigen Jugendanwaltschaften, welche nur über eine einzige Gehilfin, aber nicht zufällig auch über ein Auto verfügen, bei ihrer gegenwärtigen Belastung einer solchen anspruchsvollen Aufgabe kaum mehr zu genügen vermögen. Hier vermag nur eine angemessene Personalvermehrung, deren Empfehlung wir uns vorbehalten, Hilfe zu bringen.

Trotz ihrer starken Belastung fanden sich einzelne der Jugendanwälte zur Übernahme von Vorträgen bereit. Dem Jugendanwalt des Oberlandes kommt das Verdienst zu, durch periodische Einberufung der in seinem Kreis tätigen Fürsorgeorgane der verschiedensten Institutionen zur Besprechung der vielfältigen, aus der Berufsarbeit sich ergebenden Fragen eine enge Fühlung zwischen privater und öffentlicher Fürsorge hergestellt zu haben.

4. Aus der *Statistik:*

a) Wegen *strafbarer Verfehlungen* wurden im Berichtsjahr 3902 (3762) Kinder und Jugendliche verzeigt, nämlich 449 Kinder und 3453 Jugendliche. Bei 417 (368) Kindern und 777 (681) Jugendlichen führten die Jugendanwälte eine Untersuchung, während 2369 (2359) Anzeigen gegen Jugendliche dem Gerichtspräsidenten zur Erledigung im summarischen Verfahren überwiesen wurden. Dabei handelt es sich ausschliesslich um Übertretungen, deren Erledigung in der Regel im Strafmandatsverfahren erfolgt.

b) Erziehungsmassnahmen und Strafen (Art. 84, 85, 87, 91–97 StGB) ordneten die Jugendanwälte und Richter im ordentlichen Verfahren gegenüber 261 (210) Kindern und 604 (581) Jugendlichen an, und zwar:

	Kinder	Jugendliche
Verweis	215	235
Busse	—	206
Einschliessung	—	15
Aufschub des Entscheides und Stellung unter Schutzaufsicht	—	42
Belassung in der eigenen Familie und Überwachung der Erziehung	22	26
Einweisung in eine vertrauenswürdige Familie	9	40
Einweisung in eine Erziehungsanstalt	13	38
Einweisung in eine Erziehungsanstalt für schwer Verdorbene (Art. 91, Ziff. 3, StGB)	—	—
Besondere Behandlung	1	3

c) Änderungen der Massnahmen gemäss Art. 86 und 93 StGB erfolgten gegenüber 2 Kindern und 22 Jugendlichen.

d) Durch Rekurs an den Regierungsrat wurden 6 Beschlüsse der Jugendanwälte weitergezogen, während nur eine Appellation gegen ein jugendgerichtliches Urteil erfolgte.

e) Von den in Untersuchung gezogenen Kindern und Jugendlichen waren 81 % Knaben und 19 % Mädchen. 777 Jugendlichen stehen 417 Kinder gegenüber, womit sich bestätigt, dass das Reifungsalter, d. h. die Periode zwischen dem 15. und 17. Altersjahr, das grösste Kontingent der Fehlbaren stellt.

f) Was die *Art der Verfehlungen* anbelangt, so ist bereits bemerkt worden, dass, ausser einer Vermehrung der von Jugendlichen begangenen Diebstähle und Sachbeschädigungen und einer Zunahme der Sittlichkeitsvergehen bei Kindern, das Bild im wesentlichen von demjenigen des Vorjahres nicht abweicht. Die Aufstellung verzeichnet folgende Delikte:

	Kinder	Jugendliche
Tötung	—	—
Fahrlässige Tötung	1	2
Abtreibung	—	3
Körperverletzung	—	14
Diebstahl	88	163
Entwendung	20	10
Raub	—	4
Veruntreuung	1	17
Fundunterschlagung	1	2
Hehlerei	6	9
Sachbeschädigung	48	69
Betrug	2	8
Erpressung	1	—
Delikte gegen die Sittlichkeit	14	64
Brandstiftung	1	—
Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst	14	14
Delikte gegen den öffentlichen Verkehr	12	13
Urkundenfälschung	—	7
Verleumdung, Beschimpfung, falsche Zeugenaussage, Tierquälerei, Tätlichkeiten, Nachtlärm usw.	8	26
Übertretungen gemäss Art. 6–23 EG z. StGB	6	73
Widerhandlungen gegen das MFG	174	588
Widerhandlungen gegen das Gesetz betreffend Fischerei, Jagd und Vogelschutz	11	40
Widerhandlungen gegen andere Gesetze	15	229

g) *Psychiatrisch-psychologische Beobachtungen und Begutachtungen* wurden angeordnet für 31 Kinder und 71 Jugendliche.

h) Gegenüber 21 Burschen und ebensovielen Mädchen wurden *Administrativ-Untersuchungen* angehoben, von welchen 11 zu Anträgen an den Regierungsrat und in der Folge zur Einweisung in eine Erziehungsanstalt führten.

Im Anschluss an aufgehobene Untersuchungen erstatteten die Jugendanwälte in 36 Fällen Anzeige an die Vormundschaftsbehörden. Ausserdem meldeten sie 103 gefährdete Kinder und Jugendliche zur allfälligen Anordnung vormundschaftlicher Massnahmen im Sinne von Art. 283 ZGB.

In 50 Geschäften leisteten sie *Rechtshilfe* an auswärtige Amtsstellen.

i) Der *Erziehungsaufsicht* und *Fürsorge* der Jugendanwaltschaften unterstanden auf Ende des Jahres 706 Kinder und Jugendliche, nämlich

	Kinder	Jugendliche
in der eigenen Familie	49	176
in Pflegeplätzen	31	20
in fremden Lehr- und Arbeitsstellen	—	259
in Anstalten und Heimen	33	137

Von den 113 Kindern befinden sich rund 29 %, von 593 Jugendlichen deren 23 % in Erziehungsanstalten.

12. Bürgerrechtsentlassungen

Die Zahl der im Berichtsjahr bewilligten Entlassungsfälle betrug 21.

Davon haben alle das Bürgerrecht in andern Gemeinden, Kantonen bzw. im Ausland bereits erworben oder waren, gestützt auf die erhaltene Zusicherung, im Begriffe, es zu erwerben:

a) in andern Gemeinden bzw. Kantonen		6 Fälle
b) im Ausland:		
Frankreich	6 Fälle	
Schweden	2 »	
Finnland, Norwegen, Dänemark, England, Deutschland, USA, Südafrika, je ein Fall	7 »	
		15 »
		21 Fälle

13. Administrativjustiz

Verschiedene Kompetenzkonfliktsverfahren sind in Übereinstimmung mit dem Obergericht oder Verwaltungsgericht erledigt worden.

Ferner wurden verschiedene Entscheide der Regierungsstatthalter in Verwaltungsstreitsachen, in denen die Antragstellung unserer Direktion zukommt, an den Regierungsrat weitergezogen. Die Entscheide, welche allgemeines rechtliches Interesse erwecken, werden in der Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht (MbVR) veröffentlicht, so dass es sich erübrigt, sie hier wiederzugeben.

14. Mitberichte

In 201 Geschäften anderer Direktionen haben wir Mitberichte abgegeben. Ausserdem bearbeiteten wir verschiedene Rechtsfragen, die uns von andern Direktionen vorgelegt wurden; auch nahmen wir an Augenscheinen teil, die von andern Direktionen angeordnet wurden. Dazu kommen die nicht besonders registrierten, aber immer wieder zahlreichen Fälle mündlicher Auskunftserteilung auf allen Gebieten unserer Verwaltung. Ferner wirkten wir in mehr oder weniger umfangreichem Masse an der Ausarbeitung gesetzlicher Erlasse mit, welche von andern Direktionen vorgelegt wurden.

Im weitern ging unsere Direktion andern Direktionen bei der Vertretung von beim Bundesgericht hängigen Fällen an die Hand.

15. Stiftungen

In Ausübung der Aufsicht über die Stiftungen hatten wir 24 Fälle zu behandeln. 18 Gesuche um Abänderung der Organisation und des Zweckes der Stiftungen haben wir dem Regierungsrat zur Genehmigung vorgelegt.

16. Rechtshilfe und auswärtige Erbfälle

Gesuche um Rechtshilfe wurden 306 weitergeleitet. Ferner hat uns die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes 35 Erbfälle von im Ausland gestorbenen Bernern zur Behandlung überwiesen.

17. Massnahmen gegen die Wohnungsnot

Im Verlaufe des Berichtsjahres ist in keiner Gemeinde mehr ein Mietamt errichtet worden. Auf Jahresende haben weitere 31 Gemeinden das Mietamt wieder aufgehoben und damit auf die Anwendung der notrechtlichen Vorschriften über den Mieterschutz auf ihrem Gebiet verzichtet; insgesamt ist der Mieterschutz damit in 68 Gemeinden wieder aufgehoben worden.

Bei den Mietämtern liefen insgesamt 2277 Begehren um Unzulässigerklärung der Kündigung ein. Davon konnten 1219 Begehren durch Vermittlung der Mietämter gütlich erledigt werden; 445 Kündigungen wurden zulässig und 383 unzulässig erklärt. Nicht eingetreten wurde auf 86 Begehren, und 144 Geschäfte wurden auf das neue Jahr übertragen.

In 97 Fällen wurde der Entscheid des Mietamtes an die Justizdirektion weitergezogen, und zwar in 73 Fällen durch den Vermieter und in 24 Fällen durch den Mieter.

Über die Erledigung gibt nachfolgende Übersicht Aufschluss:

a) Rekurse des Vermieters:		
1. Gutheissung	13	
2. Abweisung	28	
3. Nichteintreten	10	
4. Rückzug oder Vergleich	15	
5. Rückweisung zur Neubeurteilung	7	
		73
b) Rekurse des Mieters:		
1. Gutheissung	10	
2. Abweisung	8	
3. Nichteintreten	1	
4. Rückzug oder Vergleich	1	
5. Rückweisung zur Neubeurteilung	4	
		24
Total		97

2 Entscheide des Regierungsstatthalters über die Inanspruchnahme unbenützter Wohnräume wurden an den Regierungsrat weitergezogen, und zwar in 1 Falle durch den Eigentümer und in 1 Falle durch die Gemeinde. Beide Rekurse wurden abgewiesen.

Gegen 7 Entscheide betreffend Mieterschutz wurde staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht erhoben; dieses hat 5 Beschwerden abgewiesen, eine gutgeheissen, und eine wurde als gegenstandslos erklärt.

Zur Verhütung von Obdachlosigkeit mussten mehrere Gemeinden in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 28. Januar 1944 betreffend den Aufschub des Umzugstermins ermächtigt werden, den ordentlichen Frühjahrs- oder Herbstumzug von Fall zu Fall aufzuschieben, nämlich:

für den Frühjahrsumzugstermin:

Bolligen, Pieterlen, Nidau, Niederbipp, Köniz, Lyss und Biel;

für den Herbstumzugstermin:

Lengnau, Nidau, Köniz, Port, Biel, Rüti b. B. und Lyss.

Die Geschäfte der Justizdirektion betreffend Mieterschutz und Wohnungsbeschlagnahme hielten sich ungefähr auf der Höhe des Vorjahres. Die Lage auf dem Wohnungsmarkt ist verschieden von Kantonsteil zu Kantonsteil und sogar von Gemeinde zu Gemeinde. Während in ländlichen Verhältnissen von einer erheblichen Auflockerung der Wohnungsnot gesprochen werden kann, trifft dies nicht zu für die industriereichen Gebiete und Städte. Es ist immer noch ein Mangel an billigen Wohnungen für kinderreiche Familien vorhanden.

Infolge verschiedener krasser Verletzungen von Verfahrensbestimmungen (Übertragung der Funktionen des Mietamtes an den Gemeinderat, Verstösse gegen das Prinzip der Öffentlichkeit der Verhandlungen vor Mietamt usw.) sah sich die Justizdirektion gezwungen, den Mietämtern in einem Kreisschreiben vom 7. Juni 1951 die grundlegenden Verfahrensbestimmungen neu in Erinnerung zu rufen.

Zur Überprüfung der Frage, ob im Mieterschutzverfahren gewisse Lockerungsmöglichkeiten eingeführt werden können, wurden die Gemeinden und Mietämter im gleichen Kreisschreiben aufgefordert, die Justizdirektion über die Wohnungsmarktlage sowie über das Verhältnis im Angebot von billigen und teuren Wohnungen zu orientieren, sich darüber zu äussern, ob der Mieterschutz für möblierte und unmöblierte Einzelzimmer sowie für Geschäftsräume, die nicht im Zusammenhang mit einer Wohnung stehen, überhaupt aufgehoben werden könne. Die eingelangten Antworten sowie eine Stellungnahme des kantonal-bernischen Hauseigentümerverbandes und des Mieterschutzverbandes der Stadt Bern und Umgebung bildeten die Grundlage zu einer regierungsrätlichen Verordnung betreffend Lockerung des Mieterschutzes im Kanton Bern, über die im nächsten Jahresbericht zu referieren ist.

Bern, den 31. März 1952.

Der Justizdirektor:

Dr. **V. Moine**

Vom Regierungsrat genehmigt am 6. Juni 1952.

Begl. Der Staatsschreiber: **Schneider**